

**Information Nr. 4/2019
für die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses**

Inhalt

■ Buchung von Vereinbarungen für Freiwillige Ü25	1
■ Interessenbekundungsverfahren ehrenamtlicher Einzelvormundschaften bzw. Vereinsvormundschaften	1
■ Reform des Vormundschaftsrechts.....	2

Buchung von Vereinbarungen für Freiwillige Ü25

Für alle der Zentralstelle des Bundesamtes für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) angeschlossenen Einsatzstellen besteht die Möglichkeit, Vereinbarungen für Freiwillige über 25 Jahre mit Dienstbeginn Juni 2019, Juli 2019 und August 2019 seit dem 19. März 2019 zu buchen. Bitte beachten Sie, dass die Vereinbarungen für Dienstbeginn in den o. g. Monaten nur gebucht werden können, solange Kontingente verfügbar sind. Die Übersicht gibt keine Garantie, dass nach den Freigabeterminen noch Vereinbarungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Freigegebenes Kontingent bleibt aber für alle Einsatzstellen solange buchbar, bis es verbraucht ist. Im Zeitverlauf können ggf. erneut Vereinbarungsmöglichkeiten zur Buchung freigegeben werden, sollten Kontingente wieder zur Verfügung stehen.

Interessenbekundungsverfahren ehrenamtlicher Einzelvormundschaften bzw. Vereinsvormundschaften

Übernahme von Vereinsvormundschaften

Das Interessenbekundungsverfahren ist abgeschlossen. Es ging eine Bewerbung ein. Die Erlaubnis zur Übernahme von Vereinsvormundschaften wurde vom Bewerber beim Landesjugendamt Sachsen beantragt. Nach Erlaubniserteilung sollen die Zahlungsmodalitäten für die Fallpauschale durch Bescheid festgesetzt und schrittweise die Übernahme von Vormundschaften und Pflegschaften durch den Verein eingesteuert werden.

Aufgabenübertragung zur Gewinnung, Schulung, Beratung von ehrenamtlichen Einzelvormundschaften

Das Interessenbekundungsverfahren ist abgeschlossen. Es gingen zwei Bewerbungen ein. Beide Bewerber erfüllen die formalen Voraussetzungen und überzeugen konzeptionell. Die Vertragsverhandlungen zur Aufgabenübertragung gemäß § 76 SGB VIII werden derzeit geführt.

Per Beschluss des Jugendhilfeausschusses erfolgt dann die Auswahl der jeweiligen Träger und im Anschluss die Aufgabenübertragung.

Reform des Vormundschaftsrechts

Nach der „kleinen“ Reform im Jahr 2011 soll nunmehr das Vormundschaftsrecht umfassend reformiert werden. „Der Entwurf sieht im Wesentlichen vor: Der Mündel soll mit seinen Rechten als Subjekt im Zentrum der Vormundschaft stehen. Die Erziehungsverantwortung des Vormunds, das Verhältnis von Vormund und der Pflegeperson, die in der Regel den Mündel im Alltag erzieht, werden ausdrücklich geregelt. Die verschiedenen Vormundschaftstypen werden zu einem Gesamtsystem zusammengefügt, in dem die beruflichen Vormünder einschließlich des Jugendamts als Amtsvormund gleichrangig sind, nur ehrenamtliche Vormünder sind vorrangig zu bestellen“ (2. Diskussionsteilentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz). Das Jugendamt Dresden ist als Mitglied in verschiedenen überregional agierenden Fachverbänden aktiv in den Reformprozess eingebunden.

Ein weiteres Gesetzesvorhaben betrifft die Betreuer- und Vormündervergütung für Berufs- und Vereinsvormunde. Erstmals nach 13 Jahren sollen die Stundensätze um 17 Prozent angehoben werden. Die Erhöhung der Stundensätze für Vormünder wird aus der durchschnittlichen Erhöhung der Vergütung für Betreuer/innen abgeleitet. Inwieweit diese Erhöhung dazu angetan ist, den Erhalt und notwendigen Ausbau der beruflichen und Vereinsvormundschaft sowie deren Qualität zu sichern, wird von der Fachöffentlichkeit in Frage gestellt, insbesondere, weil dem Gesetzentwurf keine entsprechenden Überlegungen über die Angemessenheit der Vergütung für berufliche und Vereinsvormund/innen zugrunde liegen.

Die geplante Anpassung bietet keine Anhaltspunkte, den Beschluss zur Förderung von Vereinsvormundschaften dem Grunde und der Höhe nach in Frage zu stellen.



Lippmann
Amtsleiter